

# Satzung

## Präambel

Reiki ist eine japanische Methode zur Entspannung und Regeneration, die auch die Selbstheilungskräfte des Menschen aktiviert. Dazu werden keine Diagnosen gestellt oder irgendwelche Mittel verordnet oder verabreicht. Reiki-Behandlungen sind kein Ersatz für medizinische, psychologische oder andere sinnvolle therapeutische Maßnahmen. Auch ist kein Arzt, Heilpraktiker oder Psychologe anwesend.

Die Arbeit von **Soziales Reiki e.V.** basiert auf dem Sozialen Reiki-Programm von Reiki-Lehrer Karfried Kessler (Upanishad) und orientiert sich an den von ihm vermittelten Qualifikationen, Ausbildungsinhalten und Vorgaben. In den Sozialen Reiki-Ambulanzen werden durchschnittlich 25-50 minütige Reiki-Behandlungen gegen einen geringen Kostenbeitrag geleistet. Diese werden vor allem von Reiki-Schülern geleistet, die als Gegenleistung für ihre Teilnahme an einer Reiki-Ausbildung ihre grundsätzlich regelmäßige Mitarbeit im Rahmen der Sozialen Reiki-Ambulanzen vereinbart haben.

Für die Teilnahme an einer Reiki-Ausbildung im Rahmen des Sozialen Reiki-Programms ist eine Gebühr zu entrichten sowie eine Kautionsleistung zu leisten, welche nach Ableistung der vorher schriftlich vereinbarten Anzahl an Reiki-Behandlungen zurückgezahlt wird.

In diesem Sinne gibt sich **Soziales Reiki e.V.** nachstehende Satzung.

## 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Soziales Reiki e.V.“. Im Folgenden wird der Name mit „Verein“ abgekürzt.
- 1.2 Der Verein soll beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden und damit als Namenszusatz die Bezeichnung e.V. (eingetragener Verein) erhalten.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist es:
  - 2.2.1 Menschen einen erschwinglichen Zugang zu regelmäßigen Reiki-Behandlungen und -Ausbildungen zu ermöglichen;

- 2.2.2 den Reiki-Schülern einen tiefen und persönlichen Bezug zum Usui-System basierend auf dem Verständnis von Groß-Meisterin Phyllis Lei Furumoto zu geben sowie
- 2.2.3 das reibungslose Funktionieren der Reiki-Ambulanzen zu gewährleisten.
- 2.3 Der Verein bewirkt diesen Zweck insbesondere durch:
  - 2.3.1 das Behandeln von Menschen im Rahmen der Reiki-Ambulanz, grundsätzlich ungeachtet der Motivation sowie der Intention, aufgrund derer die Reiki-Ambulanz aufgesucht wird bzw. die dem Behandlungswunsch zugrunde liegen. Ausgenommen hiervon sind Menschen mit ansteckenden Krankheiten aufgrund der evtl. Infektionsgefahr, die für die Behandler/innen durch das bei der Reiki-Behandlung erforderliche Berühren (Hände auflegen) gegeben sein kann;
  - 2.3.2 das angeleitete Praktizieren der Reiki-Schüler im Rahmen der Reiki-Ambulanzen, wobei vielfältige Erfahrung im Anwenden der Reiki-Behandlung gesammelt werden kann;
  - 2.3.3 das Erlernen von Reiki auf Tauschbasis, wobei die Teilnahme an einer Reiki-Ausbildung im Rahmen des Sozialen Reiki-Programms geschieht. Das bedeutet unter anderem, dass die Ausbildung durch grundsätzlich regelmäßige Mitarbeit im Rahmen der Reiki-Ambulanzen entgolten wird.

### **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen.
- 3.2 Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die auch das Erteilen einer Einzugsermächtigung für die Mitgliedbeiträge umfasst. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- 3.5 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und jederzeit möglich, bei Austritt erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- 3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (Zweidrittelmehrheit erforderlich) ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.
- 3.7 Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung über den Beschluss trifft dann die Mitgliederversammlung im Rahmen der ordentlichen jährlichen oder erforderlichenfalls außerordentlich einzuberufenden Hauptversammlung. Das betreffende Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

### **4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 4.1 an allen Veranstaltungen – insbesondere Abstimmungen - der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- 4.2 die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der hierfür ggf. festzulegenden Ordnung kostenfrei zu nutzen;

- 4.3 an den vom Verein organisierten Veranstaltungen kostenlos bzw. verbilligt teilzunehmen;
- 4.4 vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen;
- 4.5 dem Vorstand Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.

## **5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich:

- 5.1 Zweck und Aufgaben des Vereins bestmöglich umzusetzen und wahrzunehmen sowie die Gemeinschaft des Vereins zu fördern und pflegen;
- 5.2 mit dem Vereinsvermögen sparsam umzugehen;
- 5.3 ihre Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen;
- 5.4 Mitglieder, die in den Reiki-Ambulanzen Behandlungen leisten wollen, müssen vorher entsprechende Qualifikationen nachweisen.

## **6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer(innen).

## **7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
- 7.3 Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt.
- 7.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird durch die/den ersten Vorsitzende(n) geleitet, sofern nicht ein(e) Versammlungsleiter(in) zu bestellen ist. Erste(r) Vorsitzende(r), Kassierer(in) und Kassenprüfer(in) erstatten Bericht.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - 7.6.1 die Wahl der/des Versammlungsleiter(in)s – die/der nicht für ein Vorstandsamt kandidieren darf – für die Zeit der Wahl der/des ersten Vorsitzenden;
  - 7.6.2 die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes;
  - 7.6.3 über Anträge der Vereinsmitglieder;
  - 7.6.4 über Satzungsänderungen;
  - 7.6.5 über die Auflösung des Vereins.
- 7.7 Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung durch die anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit mittels Handzeichen.
- 7.8 Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 7.9 Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

- 7.10 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt und Behandlungsgebühren festsetzt.
- 7.11 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei unabhängige, d.h. nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer(innen) in offener Abstimmung durch die anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit mittels Handzeichen.
- 7.12 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter(innen) tätig, unterzeichnet die/der letzte Leiter(in) der Versammlung die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschriften einzusehen.

## **8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in).
- 8.2 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 8.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der/die erste Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die rechtsverbindliche, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ist durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. durch dessen Zeichnung gegeben.
- 8.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und tritt mindestens zweimal im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit mittels Handzeichen.
- 8.5 Die Mitglieder des Vorstandes haften im Zusammenhang mit Vereinsangelegenheiten gegenüber dem Verein oder gegenüber sonstigen Personen außerhalb des Vereins nur dann, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **9 Kassenprüfer(innen)**

- 9.1 Das Prüfen der Kasse resp. der Vermögensverhältnisse des Vereins erfolgt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer(innen) und hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenprüfer(innen) mündlich darüber berichten können. Der jew. Bericht über die Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen.
- 9.2 Die schriftlichen Berichte über die Kassenprüfungen werden von den Kassenprüfer(inne)n dem Vorstand zugeleitet und die Prüfungsergebnisse mit diesem mündlich erörtert.
- 9.3 Die Kassenprüfer(innen) sind berechtigt, in der nächsten auf eine Kassenprüfung folgenden Vorstandssitzung das Prüfungsergebnis dem Vorstand vorzutragen. Auf Verlangen der Kassenprüfer(innen) hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 9.4 Die Kassenprüfer(innen) erhalten auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege der Vermögensverwaltung des Vereins.
- 9.4.1 Den Kassenprüfer(inne)n ist während der üblichen Geschäftszeiten - in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb - jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Vereins zu gewähren.

- 9.4.2 Auf Verlangen der Kassenprüfer(innen) haben die jeweils verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes oder die Mitarbeiter der Geschäftsführung sowie die Mitarbeiter des Vereins alle den Verein betreffenden Geschäftsunterlagen unverzüglich vorzulegen.
- 9.5 Als Kassenprüfer(in) wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- 9.6 Das Amt des Kassenprüfers/der Kassenprüferin endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt. Die diesbezügliche Rücktrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Hat mindestens eine(r) oder alle Kassenprüfer(innen) ihren Rücktritt erklärt oder sind sie aus anderen Gründen aus dem Verein ausgeschieden, hat der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder kommissarisch den/die fehlenden Kassenprüfer(in/nen) mit der Maßgabe zu bestellen, dass die nächst folgende Mitgliederversammlung die Bestellung zu bestätigen hat oder andere Mitglieder als Kassenprüfer(in) wählt.
- 9.7 Die Kassenprüfer(innen) sind verpflichtet, mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres eine gemeinsame stichprobenartige Kassenprüfung durchzuführen. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Kasse und Buchführung zu prüfen. Unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen, die dem treuhändischen Verwalten von Spenden und öffentlichen Zuschüssen zugrunde liegen, sollen nach Möglichkeit Plausibilitätsprüfungen über den sorgfältigen und sparsamen Umgang mit diesen Geldern vorgenommen werden. Die Einhaltung und Ordnungsmäßigkeit von Vorstandsbeschlüssen kann nach jeweiligen Erfordernissen geprüft werden.

## **10 Vereinsmittel, Vergütungen und Vermögensverwaltung**

- 10.1 Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 10.2 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10.3 Für die Wahrnehmung der Interessen des Vereins oder Verwaltungsaufgaben dürfen ortsübliche und angemessene Entgelte nur an Personen gezahlt werden, die diese Tätigkeit zumindest nebenberuflich ausüben und aus ihr einen nicht unerheblichen Teil ihres Unterhalts beziehen.
- 10.4 Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können nur nachgewiesene Auslagen ersetzt werden. Die Höhe des als Auslagensatz geltend gemachten Betrages sollte etwa dem entsprechen, der in den beamtenrechtlichen Regelungen bei gleichgelagerten Fällen vergütet würde.
- 10.5 Das Vereinsvermögen (Bestand und Verpflichtungen, Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen/Ausgaben bzgl. der Vereinstätigkeit) wird durch den/die Kassierer(in) verwaltet.
- 10.6 Grundsätzlich dürfen durch den Verein keine Kredite aufgenommen werden. Investitionen für Vereinsbelange dürfen lediglich aus dem Vereinsvermögen getätigt werden.

## **11 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

Für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen bzw. entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der

Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **12 Kommunikation**

Die vereinsinterne Kommunikation, die der Schriftform sowie terminlicher Verbindlichkeit bedarf, erfolgt grundsätzlich elektronisch, d.h. im Regelfall mittels E-Mail. Ausnahmsweise sowie bezüglich der Mitglieder, die nicht über elektronische Telekommunikationsmöglichkeiten verfügen, wird Briefpost verwendet.

## **13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- 13.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 13.3 Sofern die Mitgliederversammlung für die Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nichts anderes beschließt, werden bzgl. des Vereinsvermögens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren tätig.
- 13.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung alternativer Heilmethoden.

Darmstadt, den 8. Februar 2006